



GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

Für unsere Produkte gelten folgende Gewährleistungen, Verschleißteile ausgenommen:

- Maschinen **1 Jahr / max. 250.000 Zyklen (wenn nicht anders angegeben)**
bei Zwei-Schichtbetrieb max. 6 Monate (Drei-Schichtbetrieb max. 3 Monate)
- Ladegeräte **1 Jahr**
bei Schichtbetrieb max. 6 Monate
- Akkus **6 Monate**
(bei sach- und fachgerechter Verwendung im normalen Umfeld – kein Schichtbetrieb)

SACHMÄNGELHAFTUNG BEI VERSCHLEISSTEILEN

Das Gesetz kennt keine „Verschleißteile“. Ob der Verkäufer für den Mangel an einer Ware haften muss, hängt einzig und allein davon ab, ob ein Sachmangel vorliegt und ob dieser Fehler / Defekt schon existiert hat oder im Keim bereits angelegt war, als das Produkt dem Käufer übergeben wurde. Für die normale Abnutzung von Teilen (Sachen / Waren), die einem Verschleiß unterliegen, muss der Verkäufer jedoch nicht aufkommen. In der Praxis kann dies zu Streit führen, da die Abgrenzung zwischen „Verschleiß“ und einem Sachmangel oft alles andere als einfach ist.

Laut Gesetz ist eine Ware (Sache) dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Es kommt bei der Frage, ob ein Sachmangel oder nur „Verschleiß“ vorliegt, also auch immer darauf an, was ein Durchschnittskäufer in der konkreten Situation von der Sache erwarten durfte. Hier sind dann die genauen Umstände im jeweiligen Fall zu berücksichtigen.

Akkus unterliegen nicht der üblichen festen Gewährleistungsfrist, denn ein Akku ist ein Verschleißteil, welches eine vorbestimmte Lebenserwartung hat (z.B. Bremsbeläge bei einem Auto – wer viel und heftig bremst, erreicht die Verschleißgrenze eher).

Ausnahme der Akku ist neu und hat keine Funktion oder bei sach- und fachgerechter Verwendung geht er nach ein paar Ladezyklen defekt.